

Stellungnahme

Online-Konsultation der EU-Kommission zum Review der Richtlinie

95/46/EG

23.12.2009

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.300 Unternehmen, davon 950 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Die EU-Kommission (Justiz und Inneres) hat eine öffentliche Online-Konsultation zum Review der Richtlinie 95/46/EG initiiert. In dieser adressiert sie drei Kernfragen: Diese lauten:

- Welche neuen Herausforderungen ergeben sich für den Datenschutz, insbesondere unter Berücksichtigung neuer Technologien und der Globalisierung?
- Wird das gegenwärtig existierende Regelwerk diesen Anforderungen gerecht?
- Welche (weiteren) Maßnahmen wären in der Zukunft möglich, um den bestehenden/bevorstehenden Anforderungen gerecht zu werden?

Allgemeine Anmerkungen

Wir leben in einer Welt des informatisierten Alltags. Kaum eine andere Technologie hat die Lebens- und Arbeitsweise derart schnell und nachhaltig verändert wie die Informationstechnologie. Hieraus resultieren Chancen – aber auch Risiken. Datenschutz muss diesen Herausforderungen gerecht werden. Es muss Antworten geben, wie Chancen realisiert und Risiken minimiert werden können. In diesem Sinne bedankt sich BITKOM für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wie folgt wahr:

Harmonisierung und Konsistenz als Erfolgsfaktor

Als elementarer Vertrauensanker ist adäquater Datenschutz für BITKOM unverzichtbar. In diesem Sinne ist ein sinnvolles europäisches level playing field zu etablieren, mithin konsistente europäische Datenschutzstandards zu schaffen.

Datenschutz in einer informatisierten Welt muss dabei aber insbesondere auch internationale Standards mit in die Betrachtung einbeziehen. Dies ist erforderlich, um den Anforderungen des globalen Mediums Internet aber auch global operierenden Unternehmen gerecht zu werden und gleiche wirtschaftliche Ausgangsbedingung zu schaffen. Ziel muss ein konsistentes europäisches Modell sein, das sich auch in einem internationalen Umfeld bewährt. Ohne einheitliche, konsistente Regeln drohen europäische bzw. nationale Standortnachteile. Konsistente Regeln müssen darüber hinaus für Staat und Wirtschaft gleichermaßen gelten.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Dr. Tobias Stadler
Bereichsleiter
Telekommunikationspolitik
Tel. +49. 30. 27576-224
Fax +49. 30. 27576-51-224
t.stadler@bitkom.org

Präsident

Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Online-Konsultation der EU-Kommission zum Review der Richtlinie 95/46/EG
Seite 2

Dies gilt etwa für den Bereich hoheitlicher Datenspeichungsverpflichtungen, neuer Dienste und Anwendungen wie beispielsweise dem Cloud Computing aber auch der Auftragsdatenverarbeitung. In sämtlichen Bereichen ist eine Harmonisierung des Datenschutzes erforderlich, um gleiche und vernünftige Datenschutzstandards umzusetzen. Ziel muss daher eine Vollharmonisierung sein, um dem Verständnis einzelner Mitgliedsstaaten, die Richtlinie intendiere lediglich eine Mindestharmonisierung, eine Absage zu erteilen.

Plädoyer für Konzernprivileg

Internationaler Wettbewerb erfordert insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine konzernweite Vereinheitlichung von Prozessen und Applikationen sowie neue arbeitsteilige Strukturen mit der Folge eines ständig wachsenden Datentransfers zwischen den verbundenen Unternehmen. Länderübergreifende Großkundenbetreuung folgt ebenfalls diesem Trend und setzt im Sinne der Kunden vielfach ein gleichartiges Datenschutzniveau in allen Konzernteilen voraus. Der heute bestehende eindeutige Bezug des Datenschutzrechts auf die handelsrechtliche Einheit als verantwortliche Stelle ohne Rücksicht auf Konzernverbindungen steht dem entgegen und führt durch die Vielzahl von notwendigen, aber oft wechselnden Einzelverträgen zu Intransparenz für alle Beteiligten und somit faktisch vielfach auch zum Mangel an „Compliance“.

Effizienz der Organisation in Konzernen wird nicht nur erreicht durch die Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen und IT-Applikationen, auch die Aufbaustruktur im Konzern muss global ausgerichtet sein. Dies führt zu Matrixstrukturen, die unabhängig von „legal entities“ gebildet werden und aufgrund schnell wechselnder Anforderungen der Märkte ebenfalls einem raschen Wandel unterliegen.

Erforderlich sind einheitliche Datenschutzregelungen, die es ermöglichen, personenbezogene Daten zwischen den Unternehmensteilen zu transferieren. Die Privilegierung von Konzernen, die ein einheitliches adäquates Datenschutzniveau nach europäischem Standard gewährleisten, würde das geschilderte Problem der multinationalen Matrixorganisation beseitigen.

Als eine Möglichkeit für entsprechende datenschutzkonforme Lösungen wird das Konzept der Binding Corporate Rules gesehen. Die Qualität von Binding Corporate Rules, die das europaweit geforderte Datenschutzniveau garantieren, sollte anerkannt werden. Eine schnelle, möglichst einheitliche Genehmigungspraxis von Binding Corporate Rules sollte in Form eines one-stop-shops – anstatt einer Genehmigungspflicht in allen Mitgliedsstaaten – auf europäischer Ebene möglich sein.

Vertrauensanker Datenschutz

Gerade für neue Services wie Internetdienste ist das Vertrauen des Betroffenen extrem wichtig. BITKOM befürwortet alle sinnvollen und praktikablen Initiativen, die das Verbrauchervertrauen in die digitale Wirtschaft fördern.

Datenschutz braucht noch mehr Öffentlichkeit. Seit 2008 sind die Medien stärker sensibilisiert. Fälle von Datenmissbrauch, aber auch die Diskussion um den Selbstschutz der Internetnutzer haben den Datenschutz in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Diese Aufmerksamkeit sollte positiv genutzt werden. Aus Sicht des BITKOM sollte eine gesellschaftliche Debatte darüber geführt werden, welche Daten im Zeitalter des Web 2.0 besonders schützenswert sind.

Stellungnahme

Online-Konsultation der EU-Kommission zum Review der Richtlinie 95/46/EG
Seite 3

Wesentliche Frage wird hierbei sein, wie der Betroffene mit seinen eigenen Daten umgehen will. Schlüsselqualifikation für diese Diskussion ist Medienkompetenz. Nur ein aufgeklärter, informierter Betroffener wird selbst über seine Daten entscheiden können und auf moderne Informationssysteme vertrauen.

Dies setzt auch moderne, verständliche Datenschutzgesetze voraus. Hier gilt es einfache und transparente Regelungen zu schaffen, die sich auf die datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fokussieren und verständlich sind.

Ein weiterer Aspekt, der auch der Stärkung der Medienkompetenz und der Rechtssicherheit der Betroffenen dient, ist eine klarere und verständlichere Regelung zum Anwendungsbereich nationalen Datenschutzrechts, mit der eine parallele Anwendung mehrerer Rechtsordnungen vermieden wird. Bemühungen für einen einheitlichen Datenschutz dürfen nicht durch verschiedene Auslegungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten konterkariert werden.

Eine wichtige Voraussetzung für Vertrauen ist der Schutz der personenbezogenen Daten von Bürgern, Angestellten, Kunden, Geschäftspartnern, bzw. „betroffenen Dritten“ im Allgemeinen gegen unbefugte Einwirkung und unbeabsichtigte Offenlegung. Das Mittel der Wahl ist hier die Verschlüsselung von Daten. Hier plädiert BITKOM für die Einführung EU-einheitlicher und branchenübergreifender Regelungen.

Die in Deutschland statuierte Pflicht, bei der Datenverarbeitung beschäftigte Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten (§ 5 BDSG), stellt eine sehr gute Möglichkeit dar, Mitarbeiter für den sorgsam Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren. Eine gleichartige Regelung wäre auch international zu begrüßen, da hiermit jedem Einzelnen die Bedeutung des Datenschutzes verdeutlicht wird.

Stärkung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten hat sich in Deutschland seit langem bewährt. Für den Datenschutz im Unternehmen stellt der betriebliche Datenschutzbeauftragte ein unverzichtbares Element dar. Jüngere Entwicklungen in anderen Ländern – etwa in Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz – zeigen, dass Deutschland insoweit Vorreiter und Vorbild war und ist. Dieser eingeschlagene Weg sollte konsequent weiter beschritten werden und eine einheitliche, europäische Stärkung der Rolle des betrieblichen Datenschutzbeauftragten angestrebt werden.

Der Erfolg des Modells des betrieblichen Datenschutzbeauftragten resultiert einerseits aus der unabhängigen Wahrnehmung seiner Aufgaben und andererseits aus der Einbindung in das Unternehmen, mit der eine umfassende Kenntnis des Geschäfts und der Beteiligten einhergeht.

Aus Sicht der Unternehmen stellt der betriebliche Datenschutzbeauftragte ein wesentliches Element der Unternehmens-Selbstkontrolle dar, weil er in der Breite ebenso wie im Einzelfall schulend, beratend und kontrollierend auf den Datenschutz hinwirkt. Er nimmt damit die Rolle eines vertrauenswürdigen Beraters ein, der zugleich auf Compliance im Datenschutz hinwirkt. Dies reduziert Risiken von den Betroffenen und vom Unternehmen.

Stellungnahme

Online-Konsultation der EU-Kommission zum Review der Richtlinie 95/46/EG
Seite 4

Ein weiterer wesentlicher und positiver Aspekt der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht in der Freistellung des Unternehmens von zahlreichen Anzeigepflichten. An dieser gesetzlich vorgesehen Privilegierung wird besonders deutlich, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht etwa ein bürokratisches Element darstellt, sondern vielmehr Bürokratie vermeidet – das Entfallen externer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren wegen der Existenz eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist geradezu ein Wettbewerbsvorteil vieler deutscher Unternehmen, deren Unternehmensprozesse dadurch erheblich beschleunigt werden.

.....
Aus Sicht der Betroffenen, insbesondere der Kunden und Mitarbeiter, ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte ein vertrauenswürdiger und zur Vertraulichkeit verpflichteter Makler. In seiner Funktion ist er nicht einseitig der Interessensvertreter der Betroffenen im Unternehmen oder der verlängerte Arm der Aufsichtsbehörden. Sein erfolgreiches Wirken setzt vielmehr voraus, dass er den Ausgleich zwischen ggf. widerstreitenden Interessen aller Beteiligten schafft, dabei gesetzliche Handlungsmöglichkeiten für das Unternehmen kennt und eröffnet, aber auch gesetzliche Grenzen aufzeigt und über ihre Einhaltung wacht.

—
Der Betroffene kann – auf Wunsch auch vertraulich – den betrieblichen Datenschutzbeauftragten einschalten, nicht nur um unmittelbare eigene Rechte geltend zu machen, sondern darüber hinaus auch, um Vorgänge überprüfen zu lassen. Damit stellt der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht nur ein Element der Rechtmäßigkeitskontrolle dar, sondern er schafft auch Transparenz und Befriedung.

Für die Aufsichtsbehörden stellt der betriebliche Datenschutzbeauftragte ein wesentliches Element der Entlastung und der Zusammenarbeit dar, weil er im Unternehmen schult und informiert, Beschwerden nachgeht und eine Vielzahl von Anfragen bearbeitet, die sonst zum Teil von der Aufsichtsbehörde bearbeitet und geklärt werden müssten. Bei einer Einbindung der Aufsichtsbehörde ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte einer ihrer natürlichen Ansprechpartner. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte stellt als sachkundiger und fachlich ausgebildeter Gesprächspartner ein wesentliches Scharnier zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Unternehmen dar und unterstützt in dieser Funktion eine gezielte und zügige Beantwortung von Anfragen.